

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Gesetz, die Forterhebung der Kauf- und Tauschbriefftaxe, so wie der Kaufaccise betreffend

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Finanzministeriums, Staatsrath Regenauer, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, das provisorische Gesetz vom 16. November v. J. über einstweilige unveränderte Forterhebung der Kauf- und Tauschbriestare, so wie der Kaufaccise zur nachträglichen Zustimmung vorzulegen.

Für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Maier als Regierungskommissär.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 22. Februar 1850.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl
 Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
 Schunggart.

Provisorisches Gesetz,

die fernere Beibehaltung der Kauf- und Tauschbriestare, so wie des dormaligen Tarifs der Kaufaccise betreffend.

(Regierungsblatt 1849, Seite 577).

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Durch den Art. 2 des Gesetzes vom 17. Juli v. J. (Regierungsblatt vom vorigen Jahr, Seite 261) ist die Herabsetzung der Kaufaccise von $1\frac{1}{2}$ auf 1 Kreuzer vom Gulden des Kaufpreises, so wie die Aufhebung der Kauf- und Tauschbriestare in Aussicht gestellt und durch das Gesetz vom 27. Dezember v. J. (Regierungsblatt 1848, Seite 472) ist der Anfangstermin dieser Steuerermäßigung auf den 1. Januar 1850 anberaumt worden. Dieselbe kann aber, so wünschenswerth sie auch immerhin wäre, nach der dormaligen Lage der Staatsfinanzen nicht in Vollzug treten, bevor zur Deckung des Einnahmeverlustes, welcher sich hierdurch ergeben würde, geeignete Mittel

angewiesen sind. Da nun Letzteres noch nicht geschehen ist, auch nicht ohne ständische Mitwirkung geschehen kann, so haben Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums beschlossen, provisorisch zu verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die durch das Gesetz vom 27. Dezember v. J. (Regierungsblatt 1848, Seite 472) auf den ersten Januar künftigen Jahres anberaumte Aufhebung der Kauf- und Tauschbriestare und Herabsetzung der Kaufaccise hat bis auf Weiteres zu unterbleiben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 16. November 1849.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

(Faint mirrored text, likely bleed-through from the reverse side)

(Faint mirrored text, likely bleed-through from the reverse side)

(Faint mirrored text, likely bleed-through from the reverse side)

(Faint mirrored text, likely bleed-through from the reverse side)

(Faint mirrored text, likely bleed-through from the reverse side)

(Faint mirrored text, likely bleed-through from the reverse side)

Vortrag der Großherzoglichen Regierungskommission.

Hochgeehrte Herren!

Durch das Gesetz vom 17. Juli 1848 (Regierungsblatt 1848, Seite 261) wurden vom 1. Januar 1849 an die Fleischaccise, so wie die Kauf- und Tauschbriestare aufgehoben und die Kaufaccise von anderthalb Kreuzern auf einen Kreuzer vom Gulden des Kaufpreises ermäßigt. Die damit sich ergebende Mindereinnahme, immerhin gegen 540,000 fl. bis 560,000 fl. jährlich, sollte durch eine Kapital- und durch eine Einkommensteuer gedeckt werden.

Späterhin gewann man die Ueberzeugung, daß die Einkommensteuer, wie sie nach einem besonderen Gesetz vom 28. Juli 1848 hatte ins Leben treten sollen, vorläufig wenigstens nicht zur Ausführung geeignet sei. Man gewann zugleich die weitere Ueberzeugung, daß der Staatshaushalt eine Steuerermäßigung nicht erlaube. Von der Einführung der Einkommensteuer ward demnach Umgang genommen. Und da man voraussehen konnte, daß die Kapitalsteuer nicht hinreichen werde, den mit Aufhebung der Fleischaccise sich ergebenden Einnahmeverlust ganz zu vergüten, so wurde durch Gesetz vom 27. Dezember 1848 (Regierungsblatt 1848, Seite 472) die Aufhebung der Kauf- und Tauschbriestare, so wie die Ermäßigung der Kaufaccise auf ein weiteres Jahr, mithin bis zum 1. Januar 1850, verschoben.

Wahrscheinlich rechnete man bis dahin auf eine erhebliche Besserung in den Verhältnissen unseres Staatshaushalts. Leider bewährte sich diese Hoffnung nicht. Die ordentlichen Einnahmen des Staats reichen seit 1848 nicht hin, die ordentlichen Ausgaben desselben zu bestreiten. Von Einnahmeüberschüssen zur Deckung unvermeidlicher außerordentlicher Ausgaben kann keine Rede sein. Unter solchen Umständen sind Steuernachlässe, so wünschenswerth sie auch sonst sein mögen, unmöglich. Sollte gleichwohl eine Steuergattung ermäßigt oder selbst aufgegeben werden wollen, so könnte dies nur geschehen, nachdem vorerst die Regierung mit den Ständen für angemessene Deckungsmittel Sorge getragen hat. Dies ist aber hinsichtlich des Einnahmeausfalls, der sich bei Aufhebung der Kauf- und Tauschbriestare und bei Ermäßigung der Kaufaccise — wie beides vom 1. Januar d. J. an zum Vollzug gebracht werden sollte — noch nicht geschehen. Es blieb darum nur übrig, die gedachte Aufhebung, beziehungsweise Ermäßigung durch ein provisorisches Gesetz bis auf Weiteres zu vertagen.

Hiernach ward das provisorische Gesetz vom 16. November v. J. erlassen.

Eine höchste Entschliezung vom 22. Februar d. J. weist uns nun an, Ihnen, hochgeehrte Herren, dieses provisorische Gesetz zur Zustimmung vorzulegen.

Indem wir den höchsten Auftrag vollziehen, können wir nicht bezweifeln, daß Sie das Gesetz als durch die Umstände dringend geboten billigen werden.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Vorwort

Der Geistlichen Regierungskommission

Faint, illegible text below the title, likely the beginning of the preface.

Gedächtnisrede

Faint, illegible text in the main body of the page, appearing to be the start of a memorial speech.

Faint, illegible text in the main body of the page, continuing the memorial speech.

Faint, illegible text in the main body of the page, continuing the memorial speech.